



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 8. November 2017 (StB 697)

B+A 37/2017

Nachhaltige und faire Ernährung

- Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»
- Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement); Teilrevision

**Änderung Energiereglement von
den Stimmberechtigten
angenommen
am 23. September 2018**

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Änderung beschlossen am
1. Februar 2018
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2018–2022

Leitsatz Umwelt

Die Stadt Luzern trägt Sorge zur Umwelt, indem sie

- die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft anstrebt,
- die Mobilitätsnachfrage mit flächen- und energieeffizienten Verkehrsarten abdeckt und Emissionen wie Schadstoffe und Lärm reduziert,
- energiesparende Bauweisen unterstützt,
- den Gebrauch erneuerbarer Ressourcen fördert,
- den einzigartigen Lebensraum naturnah weiterentwickelt,
- die «Stadt der kurzen Wege» mit einer dichten, gemischten Nutzungsstruktur fördert.

Umwelt und Raumordnung

Fünfjahresziel 7.2 Auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft und weg vom Atomstrom sind die Massnahmen aus dem «Aktionsplan Luft, Energie, Klima 2015» grösstenteils umgesetzt. Mindestens fünf 2000-Watt-Siedlungen (Areale) sind im Bau oder fertiggestellt.

Projektplan

L78001

Energie- und Klimapolitik Stadt Luzern

Übersicht

Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wurde am 23. November 2016 eingereicht. Sie verlangt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag vorzulegen, der eine Ergänzung des städtischen Energiereglements mit einem neuen Artikel zur Förderung der nachhaltigen Ernährung umfasst.

Der Stadtrat geht mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass die Ernährung einen bedeutenden und häufig unterschätzten Anteil an den gesamten durch den Konsum in der Schweiz verursachten Umweltbelastungen ausmacht. Er steht den beiden Grundanliegen der Initiative positiv gegenüber:

- Förderung des Wissensstands der Bevölkerung über die ressourcenschonende Ernährung,
- Förderung der Ausweitung des ressourcenschonenden Nahrungsangebots im Rahmen der städtischen Handlungsmöglichkeiten.

Eine ressourcenschonende Ernährung ist ein wichtiger Baustein der kommunalen Energie- und Klimapolitik.

Trotzdem beantragt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat, die Initiative abzulehnen. Dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- Der Fokus der Initiative liegt primär auf der Förderung der pflanzlichen Ernährung, welche lediglich einen Teilaspekt einer nachhaltigen und gesunden Ernährung darstellt. Ausser Acht gelassen werden Aspekte wie Qualität der Lebensmittel, Transport, Bodenbewirtschaftung oder Foodwaste (Lebensmittelverschwendung).
- Die Stadt schöpft in ihren Verpflegungseinrichtungen den (beschränkten) Handlungsspielraum bereits aus:
 - Die Volksschule hat für ihre Tagesstrukturangebote im Jahre 2016 neue Leitsätze im Bereich Ernährung definiert, welche die Zielsetzungen der Initiative erfüllen.
 - Im Personalrestaurant «Salü» im Stadthaus besteht ein Angebot, das es den Gästen jederzeit ermöglicht, sich vegetarisch zu ernähren.
- Aus gesundheitlicher Sicht entspricht eine ausgewogene Ernährung der Schweizer Lebensmittelpyramide, in der alle Lebensmittel ihren Platz haben. Von einem vollständigen Verzicht auf tierische Produkte ist wegen des Risikos einer Nährstoffunterversorgung abzuraten.
- Der vorgeschlagene neue Artikel des städtischen Energiereglements zur Förderung der nachhaltigen Ernährung ist nicht stufengerecht und zu detailliert formuliert.
- Das verlangte Controlling ist begrenzt auf die Stadt Luzern nicht sinnvoll oder nur mit grossem Aufwand möglich.

Der Stadtrat schlägt dem Grossen Stadtrat als Gegenvorschlag zur Initiative vor, das Energiereglement durch einen neuen Artikel 5b zum Thema graue Energie zu ergänzen. Als graue Energie wird diejenige Energiemenge bezeichnet, welche für Herstellung, Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung eines Produktes aufgewendet wird. Insbesondere im Ernährungsbereich ist der Anteil der grauen Energie hoch.

Die Stadt wird mit dem neuen Artikel verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs zu leisten, der mit der Ernährung sowie dem Konsum von weiteren Gütern und Dienstleistungen verbunden ist (graue Energie). Wichtige

Handlungsfelder für die Stadt sind dabei die Bautätigkeit, das Beschaffungswesen sowie die Information und Kommunikation.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»	6
1.1 Materielles	6
1.2 Rechtliches	7
2 Auswirkungen von Produktion und Konsum von Nahrungsmitteln	8
2.1 Auswirkungen auf die Umwelt	8
2.2 Ernährung und Gesundheit	9
2.3 Futtermittelimporte und Versorgungssicherheit	10
3 Haltung des Stadtrates	10
3.1 Unterstützung für die Stossrichtung der Initiative	10
3.2 Ablehnung der Initiative in der vorliegenden Form	12
4 Gegenvorschlag des Stadtrates zur Initiative	13
5 Antrag	16
Anhang	
Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung», Unterschriftenliste	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»

1.1 Materielles

Am 24. September 2016 lancierte Sentience Politics, vertreten durch ein lokales Initiativkomitee, die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung». Sentience Politics ist ein Projekt der Stiftung für Effektiven Altruismus (EAS), das im Januar 2014 gestartet wurde. Die EAS mit Sitz in Basel ist gemäss ihrer Homepage eine unabhängige Denkfabrik und Projektschmiede im Schnittbereich von Ethik und Wissenschaft, gegründet von einem jungen, interdisziplinären Team. Sie bezweckt, die Lebensqualität möglichst vieler leidensfähiger Wesen möglichst umfassend zu verbessern. Vertreten wird die Stiftung vor Ort in Luzern durch ein lokales Initiativkomitee.

Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» möchte eine Reduktion des Konsums von Tierprodukten erreichen. Der Anteil der ressourcenschonenden pflanzlichen Ernährung soll erhöht werden, wobei die Regionalität und die Saisonalität berücksichtigt werden sollen.

Die Initiative verlangt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag vorzulegen, der die folgende Änderung des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) umfasst (vgl. Anhang):

Art. 5b *Förderung der nachhaltigen Ernährung* [neu]

¹ Zur Förderung einer ressourcenschonenden Ernährung klärt die Stadt Luzern die Bevölkerung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen des Tierproduktekonsums auf das Klima, den Ressourcen- und Landverbrauch, die Gesundheit und das Tierwohl auf. Sie erarbeitet Empfehlungen zur Senkung des Konsums von Tierprodukten und zur Erhöhung des Anteils ressourcenschonender pflanzlicher Ernährung.

² Im Rahmen ihrer Kompetenzen fördert die Stadt Luzern die Ausweitung des ressourcenschonenden Ernährungsangebots. Sie berücksichtigt alle wesentlichen Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere die pflanzliche Ernährung, die Regionalität und die Saisonalität. In den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger fördert sie das vegetarische und vegane Ernährungsangebot und sorgt dafür, dass in Verpflegungseinrichtungen, die mehr als ein Menü zur Auswahl haben, täglich mindestens ein veganes Menü angeboten wird. Die Stadt Luzern strebt soweit erforderlich die Zusammenarbeit mit dem Kanton an.

Art. 6 *Massnahmen* [ergänzt, Hinweis auf Art. 5b]

¹ Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade, der in Art. 5a festgelegten Zielsetzungen **und der Bestimmungen in Art. 5b** die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 7 *Controlling* [ergänzt, Hinweis auf Art. 5b]

¹ (bleibt unverändert)

² Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und die Zielsetzungen für Solarstrom und solare Wärme gemäss Art. 5a nicht erreicht werden **oder Erfolge im Sinne von Art. 5b ausbleiben**, so ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

Begründet wird das Volksbegehren unter anderem mit dem enormen Ressourcenverschleiss der Nutztierindustrie, den massiven Umweltschäden als Folge der Nutztierhaltung und den durch zu hohen Fleischkonsum beim Menschen verursachten Gesundheitsproblemen.

1.2 **Rechtliches**

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 Stimmrechtsgesetz). Nach Art. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) erfordert das Zustandekommen einer Initiative die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten.

Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wurde am 23. November 2016 mit 1'298 Unterschriften, wovon 1'143 gültig und 155 ungültig, eingereicht. Der Stadtrat hat mit Erwahrungsentcheid vom 30. November 2016 (StB 674) das Zustandekommen des Volksbegehrens festgestellt.

Nach § 145 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Kann dabei einer Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (BGE 132 I 282 E 3.1, 129 I 392 E 2.2). Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Initiativen haben die zuständigen Organe vom Grundsatz «in dubio pro populo» (im Zweifel zugunsten der Volksrechte) auszugehen (BGE 134 I 172 E 2.1).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern (GO) kann durch eine Initiative die Abstimmung über einen rechtsetzenden Erlass oder ein Sachgeschäft verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. Die Initiantinnen und Initianten verlangen in Form des ausgearbeiteten Entwurfs Änderungen im bereits bestehenden Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement, städtische Rechtssammlung 7.3.1.1.1). Somit ist die Initiative nicht rechtswidrig.

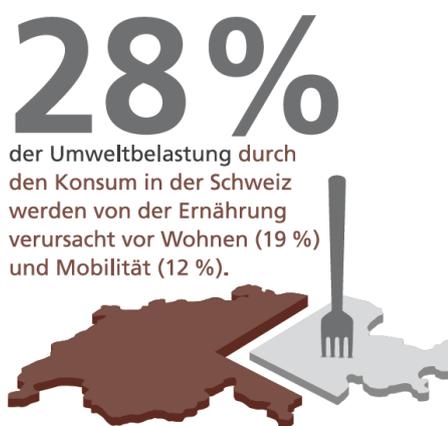
Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten ist offensichtlich auch nicht undurchführbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» gültig ist.

2 Auswirkungen von Produktion und Konsum von Nahrungsmitteln¹

2.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Anteil der Ernährung an den gesamten Umweltbelastungen durch Konsum und Produktion in der Schweiz wird gemeinhin unterschätzt. Untersuchungen im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU haben gezeigt, dass die Ernährung rund 30 Prozent der Umweltbelastungen verursacht. Dabei spielen insbesondere die Emissionen (Nitrat, Phosphat, Methan, Ammoniak, Lachgas, Pestizide und Schwermetalle) und die Ressourcenverbräuche (Land, Wasser) der Landwirtschaft eine grosse Rolle. Die Ernährung ist damit Hauptverursacherin von Umweltbelastungen, noch vor weiteren wichtigen Bereichen wie Wohnen, Mobilität oder Energieversorgung.



Ein bedeutender Teil der gesamten Umweltbelastungen entfällt auf den Ausstoss von Treibhausgasen, die für den Klimawandel verantwortlich sind. Auch hier spielt die Ernährung eine bedeutende Rolle. Gemäss Untersuchungen der UNO-Welt-ernährungsorganisation FAO steht dabei die Nutztierhaltung im Vordergrund. Sie verursacht rund 15 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen und ist damit ebenso klimaschädlich wie der Verkehr. Auf Obst, Gemüse und Getreideprodukte entfallen hingegen deutlich geringere Anteile.

¹ Quellen:

- Gesamt-Umweltbelastung durch Konsum und Produktion der Schweiz; BAFU, 2011
- <https://www.werkzeugkastenumwelt.ch/>
- Tackling climate change through livestock; FAO, 2014
- Livestock's long shadow: Environmental issues and options; FAO, 2009
- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-27512.html>
- <http://www.menuch.ch>
- Gesundheitliche Vor- und Nachteile einer vegetarischen Ernährung; BAG, 2007
- Rosinen picken; Schweizerischer Bauernverband SBV, 2013
- Sojaimporte Schweiz; Agrofutura AG, 2011
- <http://www.vsf-mills.ch/VSF/Futtermittel/Rohstoffe/Importe.aspx>

12,7%

der Schweizer Treibhausgasemissionen
stammen aus der Landwirtschaft, davon:

55 % vom Vieh

26 % aus der Bodenbearbeitung und aus Düngern

19 % aus der Ausbringung von Dung und Gülle.



Es ist offensichtlich, dass die landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen der Schweiz in erster Linie durch die Reduktion der Tierbestände gesenkt werden könnten. Dies ist aus klimapolitischer Sicht aber nur dann sinnvoll, wenn nicht zusätzliches Fleisch aus dem Ausland importiert wird, sondern auch der Fleischkonsum entsprechend sinkt.

In der Schweiz stammen zwei Drittel der stickstoffhaltigen Luftschadstoffemissionen aus der Landwirtschaft. Im Kanton Luzern sind es sogar 90 Prozent. Die dominante Substanz ist dabei Ammoniak, welches überwiegend aus der Tierhaltung stammt. Im Wald und in anderen empfindlichen Ökosystemen führt der hohe Stickstoffeintrag zur Überdüngung und Versauerung der Böden. Die Folge sind gegenüber Schädlingen, Trockenheit und Sturmereignissen geschwächte Baumbestände, eine erschwerte Naturverjüngung, die Verdrängung seltener Pflanzen und das Verschilfen von Naturschutzflächen. Daneben sind Ammoniakemissionen eine wesentliche Vorläufersubstanz für die Bildung von sekundärem Feinstaub und tragen in der Schweiz rund 10 Prozent zur Feinstaubbelastung bei.

Weltweit ist die Nutztierhaltung die Ursache weiterer Umweltprobleme, z. B. der folgenden:

- Sie benötigt deutlich mehr Agrarfläche als der Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln. So beansprucht sie rund 70 Prozent des weltweiten Kulturbodens und 30 Prozent der gesamten Landfläche der Erde.
- Für die Produktion des Kraftfutters werden Primärwälder abgeholzt.
- Die Fleischproduktion ist mit einem hohen Wasserverbrauch verbunden. Die Produktion eines Kilos Rindfleisch benötigt 15'000 Liter Wasser – 50 Mal mehr als die Produktion eines Kilos Kartoffeln oder 10 Mal mehr als die Produktion eines Kilos Brot. Der hohe Wasserverbrauch zieht Oberflächengewässer in Mitleidenschaft und/oder steht in Konkurrenz mit der Trinkwassernutzung und/oder der Nahrungsmittelproduktion für die lokale Bevölkerung.
- Überweidung durch zu hohe Nutztierdichten führt zur Degradation und Erosion von Böden und damit zur Verminderung der Bodenfruchtbarkeit.
- Exkremete (und darin enthaltene Antibiotika und Hormone) sowie Düngemittel und Pestizide für den Futteranbau führen zu Gewässerverschmutzungen.

2.2 Ernährung und Gesundheit

Ernährung und Bewegung haben einen direkten Einfluss auf die Gesundheit und die Lebensqualität der Bevölkerung. Die im März 2017 publizierten Resultate der ersten nationalen Ernährungserhebung menuCH zeigen unter anderem, dass die Menschen in der Schweiz mehr Fleisch essen als empfohlen, jedoch zu wenig Milchprodukte konsumieren.

Durch eine Erhöhung des pflanzlichen Anteils an der Ernährung lässt sich das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen deutlich reduzieren. Gleichzeitig sinkt das Risiko für Übergewicht und dessen Folgekrankheiten, da die Kaloriendichte vieler pflanzlicher Nahrungsmittel tief ist, während sie einen hohen Nährwert und Ballaststoffgehalt aufweisen. Die Schweizerische Ernährungsstrategie 2017–2024 empfiehlt deshalb eine Ernährung mit einem hohen Anteil an Gemüse, Früchten, Nüssen und Vollkornprodukten (Schweizer Lebensmittelpyramide).



2.3 Futtermittelimporte und Versorgungssicherheit

Die Schweizer Nutztierindustrie ist stark von Krafftterimporten abhängig, rund 1 Mio. Tonnen pro Jahr. Dabei handelt es sich vorwiegend um Energie- und Eiweissträger, wie z. B. Futtergetreide oder Hülsenfrüchte. Zwar ist der Krafftterereinsatz in den letzten 20 Jahren relativ stabil geblieben, der Import hat in dieser Zeit aber stark zugenommen.

Die gesamten Futtermittelimporte der Schweizer Landwirtschaft entsprechen einer zusätzlichen virtuellen Anbaufläche im Ausland von rund 250'000 Hektaren, was praktisch einer Verdopplung des aktuellen offenen Ackerlandes in der Schweiz entspricht.

3 Haltung des Stadtrates

3.1 Unterstützung für die Stossrichtung der Initiative

Den beiden Grundanliegen der Initiative,

- der Förderung des Wissensstands der Bevölkerung über die ressourcenschonende Ernährung und
- der Förderung der Ausweitung des ressourcenschonenden Ernährungsangebots im Rahmen der städtischen Handlungsmöglichkeiten

steht der Stadtrat positiv gegenüber. Die im vorstehenden Kapitel in knapper Form dargestellten Fakten zu den Auswirkungen von Produktion und Konsum von Nahrungsmitteln zeigen eindrücklich, dass das Begehren der Initiantinnen und Initianten grundsätzlich berechtigt ist. Eine ressourcenschonende Ernährung ist ein wichtiger Baustein einer nachhaltigen kommunalen Energie- und Klimapolitik und ein wesentlicher Beitrag zur Gesundheitsförderung.

Die Stadt Luzern strebt bekanntlich eine rationelle, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie an und will die Freisetzung von Treibhausgasen und die Luftbelastung senken. Zur Zielerreichung kann und muss auch die Ernährung einen Betrag leisten. Mit der Bevorzugung von saisongerechten und regionalen Nahrungsmitteln, einem massvollen Konsum tierischer Pro-

dukte sowie der Vermeidung der Lebensmittelverschwendung (Foodwaste) kann dabei eine grosse Wirkung erzielt werden.

Aktuell fördert die Stadt Luzern ein entsprechendes Verhalten erst ansatzweise.

Die Stadtgärtnerei unterstützt und berät Privatpersonen und Institutionen bei der Realisierung von Urban-Gardening-Projekten. Erwähnt seien beispielhaft «Der Gemeine Garten Luzern» beim Betagtenzentrum Eichhof, der «Neugarten» beim Neubad oder der «Sentigarten» beim Sentitreff an der Baselstrasse.

In der städtischen Volksschule hat die Ernährung und Verpflegung eine zunehmend wichtige Bedeutung. Mittlerweile verbringt in der Stadt Luzern jedes dritte Kindergarten- oder Primarschulkind ein- oder mehrmals pro Woche freie Zeit in einem der Tagesstrukturangebote. Die betreuten Kinder erhalten der Tageszeit entsprechend Frühstück, Mittagessen und/oder Zvieri in der Schule. Die Mittagessmahlzeiten der Betreuung werden heute auf zwei Arten produziert: Sie werden vor Ort in der Betreuung selber gekocht oder im Cook-and-Chill-Verfahren (Kochen und Kühlen) regeneriert. Die angebotene Verpflegung in der Volksschule soll gesund sein sowie nachhaltig und umweltschonend produziert werden. Die Themen nachhaltige Ernährung und Zubereitung von Nahrung sind im Betreuungsalltag bereits heute präsent, sollen künftig jedoch noch bewusster und konsequenter umgesetzt werden.

Die Volksschule hat deshalb als Zielsetzung für die angestrebte Versorgungsqualität in der Volksschule folgende Leitsätze im Bereich Ernährung definiert, die vom Stadtrat am 21. Dezember 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen wurden:

- Die Ernährung in der Schule ist auf Kinder und Jugendliche abgestimmt, gesund und abwechslungsreich.
- Wir achten auf die Ökobilanz der Ernährung und essen umweltgerecht.
- Wir achten darauf, qualitativ gute Lebensmittel zu verarbeiten.
- Wir achten auf saisonale Lebensmittel.
- Wir achten auf regionale Lebensmittel.
- Wir kochen frisch.
- Essen in der Schule soll ein Genuss sein und Freude machen – ein Höhepunkt im Schulalltag.

Damit strebt die Volksschule die Zielsetzungen der Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» an.

3.2 Ablehnung der Initiative in der vorliegenden Form

Der Stadtrat lehnt die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» ab, da ihm deren Forderungen teilweise zu weit gehen und ihn die Initiative formal nicht überzeugt.

- Vorschriften zur Förderung einer bestimmten Ernährungsweise werden von der Bevölkerung als Bevormundung verstanden und kaum akzeptiert.
- Der Fokus der Initiative liegt primär auf der Förderung der pflanzlichen Ernährung, welche lediglich einen Teilaspekt einer nachhaltigen und gesunden Ernährung darstellt. Ausser Acht gelassen werden Aspekte wie Qualität der Lebensmittel, Transport, Bodenbewirtschaftung oder Foodwaste (Lebensmittelverschwendung).
- Aus gesundheitlicher Sicht entspricht eine ausgewogene Ernährung der Schweizer Lebensmittelpyramide, in der alle Lebensmittel ihren Platz haben. Alles ist eine Frage der Menge. Lebensmittel der unteren Pyramidenstufen wie Gemüse, Früchte und Getreideprodukte sollen in grösseren Mengen, diejenigen in den oberen Stufen wie Süssigkeiten, Salziges, tierische Fette und Fleisch massvoll konsumiert werden. Von einem vollständigen Verzicht auf tierische Produkte ist wegen des Risikos einer Nährstoffunterversorgung abzuraten, insbesondere in speziellen Lebenssituationen (z. B. Schwangerschaft, Stillzeit, Kindheit, Wachstum).
- Die Initiative verlangt u. a. die Förderung des vegetarischen und veganen Ernährungsangebots in den «Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger». Die einzige Verpflegungseinrichtung der Stadtverwaltung ist nebst den Tagesstrukturangeboten der Volksschule (siehe Kap. 3.1 oben) das Personalrestaurant «Salü» im Stadthaus, das durch die IG Arbeit betrieben wird. Hier besteht ein reichhaltiges, variierendes Angebot in Buffetform. Die Gäste haben jederzeit die Möglichkeit, sich vegetarisch zu ernähren.
- Auf die Verpflegungseinrichtungen der städtischen 100%-Beteiligungen ewl AG, vbl AG und Viva Luzern AG hat die Stadt keinen direkten Einfluss.
- Die Initiantinnen und Initianten wollen ihr Ziel über eine Ergänzung des bestehenden Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) erreichen. Dies ist grundsätzlich richtig. Der vorgeschlagene neue Artikel 5b ist jedoch zu detailliert formuliert. Dies ist nicht stufengerecht.
- Die Formulierung von Artikel 5b ist zudem begrifflich unsauber. Es werden Begriffe wie «nachhaltige Ernährung», «ressourcenschonende Ernährung», «pflanzliche Ernährung», «vegetarische Ernährung», «vegane Ernährung» teilweise synonym verwendet. Die genaue Zielsetzung der Initiative bleibt damit unklar.
- Das mit einer Ergänzung von Artikel 7 Absatz 2 verlangte Controlling ist begrenzt auf die Stadt Luzern nicht sinnvoll oder nur mit grossem Aufwand möglich.

Da der Stadtrat aber den Grundanliegen der Initiative positiv gegenübersteht, ist er bereit, dem Grossen Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative vorzulegen.

4 Gegenvorschlag des Stadtrates zur Initiative

Die Initiantinnen und Initianten fordern unter dem Titel «Förderung der nachhaltigen Ernährung» eine sehr detailliert ausformulierte Ergänzung des städtischen Energiereglements, die nach Ansicht des Stadtrates nicht stufengerecht und nicht zielführend ist. Der Stadtrat geht aber mit den Initiantinnen und Initianten einig, dass die Thematik der ressourcenschonenden Ernährung relevant ist und in der Energie- und Klimapolitik der Stadt Luzern einen grösseren Stellenwert erhalten sollte.

Die Stadt Luzern strebt bekanntlich die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft an. Es handelt sich dabei um ein territoriales Konzept, das alle Energieverbräuche auf dem Gebiet der Stadt Luzern inklusive der vorgelagerten Prozesse erfasst. Nicht berücksichtigt werden hingegen sämtliche Umweltbelastungen, die ausserhalb der Stadt Luzern durch die Stadtbevölkerung verursacht werden, folglich auch nicht die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. umfassender betrachtet die graue Energie. Die Stadt Luzern ist aber bekanntlich einer rationellen, umweltschonenden und wirtschaftlichen Verwendung der Energie verpflichtet und will die Freisetzung von Treibhausgasen und die Luftbelastung senken. Dazu können im Ernährungsbereich oder generell beim Konsum von Gütern und Dienstleistungen Beiträge geleistet werden.

Als graue Energie wird diejenige Energiemenge bezeichnet, welche für Herstellung, Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung eines Produktes oder für das Erbringen einer Dienstleistung aufgewendet wird. Dabei werden alle Vorprodukte bis zur Rohstoffgewinnung berücksichtigt und der Energieeinsatz aller angewandten Produktionsprozesse addiert. Auch der Energiebedarf der Herstellung und Instandhaltung der Maschinen oder Infrastruktureinrichtungen, welche für die Herstellung eines Produktes nötig sind, werden zur grauen Energie gezählt. Selbstverständlich ist auch in beanspruchten Dienstleistungen graue Energie enthalten, beispielsweise in IT-Dienstleistungen (Kabelnetze, Antennen, Rechenzentren), im Gesundheitsbereich (Geräte, Analytik) oder in der Gastronomie (Lebensmittel, vorgelagerte Prozesse). Da die in der Stadt Luzern konsumierten Güter und Dienstleistungen nur teilweise hier produziert oder erbracht werden, fällt ein grosser Teil der grauen Energie und der damit verbundenen Umweltbelastungen ausserhalb der Stadtgrenzen oder sogar im Ausland an.

Für die Stadt Luzern wurden der Verbrauch grauer Primärenergie und die grauen Treibhausgasemissionen im Rahmen der Energie- und Klimastrategie für das Jahr 2008 abgeschätzt. Sie machen bei der Primärenergie fast gleich viel, bei den Treibhausgasen rund zwei Drittel der territorialen Verbräuche bzw. Emissionen aus. Insbesondere im Ernährungsbereich ist der Anteil der grauen Energie hoch.

Bereits im B+A 7 vom 13. April 2011 zur «Energie- und Klimastrategie Stadt Luzern» wies der Stadtrat darauf hin, dass das Ausklammern der grauen Energie zwar üblich, aber sachlich und moralisch zumindest fragwürdig ist, da damit ein beträchtlicher Teil des Handlungsbedarfs zur globalen Zielerreichung an die Bevölkerung derjenigen Länder delegiert wird, welche einen negativen Importsaldo aufweisen. Zwar war dem Stadtrat schon damals bewusst, dass der Handlungsspielraum im Bereich der grauen Energie auf kommunaler Ebene enger ist als in Massnahmen-schwerpunkten wie «Mobilität» oder «Gebäude», wo direkte Erfolge leichter erreicht und ausgewiesen werden können. Trotzdem wurde das Thema der grauen Energie im damaligen Bericht und

Antrag konsequent mitgedacht und mehrfach erwähnt, insbesondere auch bei der Formulierung der Massnahmenswerpunkte. Im Teil «Fördermassnahmen» des Energiereglements wurde die «Förderung des Bewusstseins für graue Energie» explizit als «förderungswürdiger Massnahmenbereich» aufgeführt (Art. 14).

Mit dem B+A 7 wurden im Jahre 2011 bekanntlich keine Massnahmen beschlossen. Es wurde aber die Erarbeitung eines zweiten Aktionsplans mit den bis etwa 2020 umzusetzenden Massnahmen in Aussicht gestellt. Dieser «Aktionsplan Luft, Energie, Klima 2015» wurde vom Stadtrat am 9. Dezember 2015 beschlossen (StB 743). Er umfasst mit Ausnahme des Massnahmenswerpunkts «Bildung, Aus- und Weiterbildung» Massnahmen zu allen im B+A 7 zur Energie- und Klimastrategie formulierten sieben kommunalen Massnahmenswerpunkten. Er enthält keine Massnahme, die ausdrücklich die graue Energie adressieren würde. Zumindest die Massnahmen «Städtisches Beschaffungswesen kompatibel zur 2000-Watt-Gesellschaft» und «Richtlinien Energie- und Gebäudetechnik für städtische Liegenschaften» werden aber auch einen Beitrag zur Reduktion der grauen Energie leisten.

Im Rahmen seines Projektauftrags für den zweiten Aktionsplan (StB 273 vom 24. April 2013) hatte der Stadtrat die Verwaltung im April 2013 auch mit der Erarbeitung und der Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes beauftragt. Ziel der Kommunikationsmassnahmen ist es, den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der Bevölkerung die Zielsetzungen der städtischen Energie- und Klimapolitik zu erklären und sie zur Umsetzung zu motivieren. Die seit 2014 umgesetzten internen und externen Kommunikationsmassnahmen behandeln seit Beginn auch das Thema der grauen Energie.

Nach Ansicht des Stadtrates wird die graue Energie, und damit auch die ressourcenschonende Ernährung, in Zukunft eine noch wichtigere Rolle spielen müssen, da sie im Zuge der auf kommunaler Ebene erreichten Emissionsreduktionen und vor dem Hintergrund des aktuellen Trends zur Verlagerung von Güterproduktion und Dienstleistungen ins Ausland weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Wichtige Handlungsfelder für die Stadt im Bereich der grauen Energie sind die Bautätigkeit, das Beschaffungswesen sowie die Information und die Kommunikation. Die Umsetzung erfolgt einerseits im Rahmen der städtischen Kommunikationsaktivitäten, andererseits mit konkreten Massnahmen in einem dritten Aktionsplan für den Zeitraum bis gegen 2030. Die Erarbeitung dieser konkreten Massnahmen wird auch die Evaluation der spezifischen Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit beinhalten.

Das Unternehmen Stadt beschafft für eigene Zwecke ein beträchtliches Volumen an Gütern und Dienstleistungen. Die nach § 38 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen zu führende Statistik zeigt für die Jahre 2012–2014 rund 1'400 Beschaffungen über Fr. 20'000.– mit einem Volumen von insgesamt knapp 170 Mio. Franken. Der Stadtrat ist bereit, den vorhandenen Spielraum für eine stärkere Gewichtung ökologischer Aspekte auszuschöpfen. Im Rahmen des «Aktionsplans Luft, Energie, Klima 2015» hat er die Stadtverwaltung Ende 2015 beauftragt, Grundlagen zu erarbeiten, die aufzeigen, wie die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen berücksichtigt werden können. Es geht insbesondere

darum, den Verantwortlichen im Beschaffungsprozess die notwendigen Informationen und Hilfsmittel zugänglich zu machen, um das ökologische Potenzial erkennen und erschliessen zu können. Mit der Berücksichtigung ökologischer und gesellschaftlicher Aspekte bei der Beschaffung übernimmt die Stadtverwaltung auch eine Vorbildfunktion gegenüber privaten Unternehmen und der breiten Öffentlichkeit und leistet weiter einen Beitrag zur verstärkten Entwicklung und Vermarktung ökologischer Produkte und zur Einhaltung sozialer Standards.

Es bestehen beträchtliche und vielfältige Möglichkeiten zur Reduktion der grauen Energie im Rahmen der Bautätigkeit. Die grössten Potenziale liegen dabei auf der planerischen (z. B. bestehender Art. 43 Abs. 3 BZR Stadt Luzern «erhöhter Gebäudestandard») und auf der konzeptionellen Ebene (z. B. Kompaktheit von Gebäuden, Verzicht auf Untergeschosse), wobei die konsequente Orientierung der Planung am «SIA-Effizienzpfad Energie» dazu beiträgt, diese Potenziale auszuschöpfen. Weitere Einsparungen lassen sich bei der Gebäudekonstruktion (z. B. Trennung von Installationen und Konstruktion, Zugänglichkeit von Leitungen) und bei der Materialwahl (z. B. Verwendung von Recyclingbaustoffen oder von einheimischem Holz) erzielen. In der Stadt Luzern gelten die jeweiligen Massstäbe für energie- und umweltbewusstes Bauen von Energiestadt (sog. «Gebäudestandard») als verbindliche Planungsgrundlage für stadt-eigene Bauvorhaben. Die Anwendung dieser Massstäbe wird auch privaten Bauherrschaften, die von einer wesentlichen städtischen Unterstützung profitieren, ein Baurecht auf städtischem Grund erhalten oder städtisches Land erwerben, in den entsprechenden Verträgen verbindlich vorgeschrieben. Die Stadt schöpft ihren Spielraum im Bereich der eigenen Bautätigkeit somit schon weitgehend aus.

Das Konsumverhalten der Bevölkerung hat einen erheblichen Einfluss auf den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen. Der Wissensstand dazu ist in der Bevölkerung allerdings gering, und Handlungsoptionen sind kaum bekannt. Im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit zur 2000-Watt-Gesellschaft sollen deshalb in Zukunft die Themen ressourcenschonende Ernährung und Güterkonsum stärkeres Gewicht erhalten. Bei den Lebensmitteln geht es um das Vermeiden von Abfällen (Stichwort Foodwaste), um die Produktionsbedingungen (saisonal, umweltgerecht), um den Transport (Distanz und Verkehrsmittel) sowie um den Anteil tierischer Produkte. Beim Güterkonsum geht es nebst der Frage der Quantität um Produktionsbedingungen, Reparaturfähigkeit, Recyclingfähigkeit und auch hier um den Transport der Produkte. Nebst städtischer Öffentlichkeitsarbeit sollen auch entsprechende Aktivitäten Dritter im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt werden können. Ein entsprechender Wissensstand der Bevölkerung ist die Voraussetzung für Konsumentenscheide, die Aspekte von Gesellschaft und Umweltschutz berücksichtigen.

Auf konkrete Reduktionsziele und ein detailliertes Controlling will der Stadtrat im Bereich der grauen Energie bewusst verzichten. Dies aus folgenden Gründen:

- Wie vorstehend erläutert, handelt es sich bei der 2000-Watt-Gesellschaft um ein territoriales Konzept. Die graue Energie bzw. die grauen Treibhausgasemissionen sind mit dieser schweizweit üblichen Definition bewusst ausgeklammert. Einsparungen bei der grauen Energie haben somit keine Auswirkungen auf das Erreichen der städtischen Absenkpfade im Bereich des Primärenergieverbrauchs und der primärenergiebedingten Treibhausgasemissionen.
- Die Quantifizierung der grauen Energie wäre mit grossen methodischen Herausforderungen und einem überaus grossen Aufwand verbunden, die resultierenden Werte mit grossen Unsicherheiten behaftet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommt der Stadtrat zum Schluss, dass das Energie-
reglement durch einen neuen Artikel 5b zur grauen Energie ergänzt werden soll. Damit können die
inhaltlich berechtigten Forderungen der Initiantinnen und Initianten angemessen aufgenommen
und in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden. Die Stadt wird noch expliziter als bisher
verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Reduktion des Energie- und Res-
ourcenverbrauchs zu leisten, der mit der Ernährung und dem Konsum von weiteren Gütern und
Dienstleistungen verbunden ist. Handlungsspielräume für die Stadt bestehen dabei einerseits
überall dort, wo sie selbst als Einkäuferin von Gütern und Dienstleistungen auftritt, also im Rahmen
ihrer Bautätigkeit und im Beschaffungswesen. Andererseits hat die Stadt die Möglichkeit, über
Information und Kommunikation den Wissensstand der Bevölkerung zu verbessern und sie damit
zu animieren, Konsumentenscheide bewusster mit Rücksicht auf die damit verbundenen Energie-
und Ressourcenverbräuche zu fällen. Da der allergrösste Teil der in der Stadt Luzern konsumierten
Lebensmittel und der von der Bevölkerung gekauften Güter ausserhalb der Stadtgrenzen herge-
stellt wird, wird dies zu einer Reduktion des Imports von grauer Energie führen.

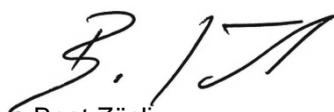
5 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

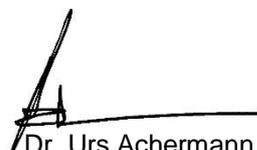
- die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» in eigener Kompetenz für gültig zu erklären;
- den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu empfehlen;
- den vorgeschlagenen Änderungen des Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-,
Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) zuzustimmen;
- diese den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu
unterbreiten.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. November 2017



Beat Züsli
Stadtpräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 37 vom 8. November 2017 betreffend

Nachhaltige und faire Ernährung

- Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»
- Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement); Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie von Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 sowie Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:
Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wird abgelehnt.
- III. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 5b Graue Energie [neu]
Die Stadt Luzern leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Reduktion des mit der Ernährung sowie mit dem Konsum von weiteren Gütern und Dienstleistungen verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauchs (graue Energie), insbesondere über die Bautätigkeit, das Beschaffungswesen und durch Information und Kommunikation.

2. Diese Änderung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
- IV. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum, derjenige gemäss Ziffer III wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Spätere Änderungen des Reglements unterstehen dem fakultativen Referendum. Ziffer III ist den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 37 vom 8. November 2017 betreffend

Nachhaltige und faire Ernährung

- Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung»
- Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement); Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie von Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 sowie Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:
Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wird abgelehnt.
- III. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 5b Nachhaltige Ernährung

Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Förderung der nachhaltigen Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima und die Umwelt ein.

Art. 5c Graue Energie

Die Stadt Luzern leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen Beitrag zur Reduktion des mit der Ernährung sowie mit dem Konsum von weiteren Gütern und Dienstleistungen verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauchs (graue Energie), insbesondere über die Bautätigkeit, das Beschaffungswesen und durch Information und Kommunikation.

2. Diese Änderung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- IV. Mit dem im Anschluss an den Beschluss des Grossen Stadtrates zu Ziffern I.–III. erfolgten Rückzug der Initiative «Nachhaltige und faire Ernährung» werden die Beschlüsse gemäss Ziffern I. und II. gegenstandslos. Der Beschluss gemäss Ziffer III. unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 1. Februar 2018

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



András Özvegyi
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Artikel 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderungen des **Reglements für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement)**:

Art. 5b Förderung der nachhaltigen Ernährung (neu)

¹ Zur Förderung einer ressourcenschonenden Ernährung klärt die Stadt Luzern die Bevölkerung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen des Tierproduktekonsums auf das Klima, den Ressourcen- und Landverbrauch, die Gesundheit und das Tierwohl auf. Sie erarbeitet Empfehlungen zur Senkung des Konsums von Tierprodukten und zur Erhöhung des Anteils ressourcenschonender pflanzlicher Ernährung.

² Im Rahmen ihrer Kompetenzen fördert die Stadt Luzern die Ausweitung des ressourcenschonenden Ernährungsangebots. Sie berücksichtigt alle wesentlichen Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere die pflanzliche Ernährung, die Regionalität und die Saisonalität. In den Verpflegungseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie weiterer Verwaltungsträger fördert sie das vegetarische und vegane Ernährungsangebot und sorgt dafür, dass in Verpflegungseinrichtungen, die mehr als ein Menü zur Auswahl haben, täglich mindestens ein veganes Menü angeboten wird.

Begründung:

- Der hohe Konsum von Tierprodukten wird im Nachhaltigkeitsdiskurs der Schweizer Politik mehrheitlich ignoriert, obwohl wir hier einen einfachen Hebel hätten, viele drängende Probleme auf einen Schlag einzudämmen.
- Die Nutztierhaltung führt zu massiven Umweltschäden. Gemäss einer Studie des Bundes ist die Ernährung in der Schweiz mit einem 30%-Anteil der Hauptfaktor aller Umweltbelastungen. Tierprodukte sind zudem global eine Hauptursache des Klimawandels.
- Die Nutztierindustrie untergräbt durch ihren enormen Ressourcenverschleiss unsere Fairness gegenüber den Bewohnern der ärmsten Länder und verschärft insbesondere den globalen Hunger und die Wasserknappheit.



Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form des ausgearbeiteten Entwurfs

boten wird. Die Stadt Luzern strebt soweit erforderlich die Zusammenarbeit mit dem Kanton an.

Art. 6 Abs. 1 Massnahmen

¹ Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade, der in Art. 5a festgelegten Zielsetzungen und der Bestimmungen in Art. 5b die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

Art. 7 Abs. 2 Controlling

² Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und die Zielsetzungen für Solarstrom und solare Wärme gemäss Art. 5a nicht erreicht werden oder Erfolge im Sinne von Art. 5b ausbleiben, so ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

- Aus medizinischer Sicht wird gegenwärtig zu viel Fleisch konsumiert, was zu zahlreichen Gesundheitsproblemen führt. Eine vorwiegend pflanzliche Ernährung ist gesund und verringert das Risiko für diverse Erkrankungen.
- Die Verwertung von "Nutztieren" tangiert den gesetzlich garantierten Schutz der Tierwürde. Im Forschungsreich existiert eine Pflicht, die Anzahl der getöteten Tiere kontinuierlich zu senken und die Alternativen zu fördern. Weshalb existiert in der Landwirtschaft keine analoge Pflicht?
- Durch eine Verbesserung des pflanzlichen Ernährungsangebots ernähren wir uns öfter nachhaltig und tierfreundlich, ohne dass unsere Entscheidungsfreiheit eingeschränkt ist und wir Einbussen beim Genuss in Kauf nehmen müssten. Dieser Ansatz ist liberal und leistet einen substanzialen Beitrag zur Erreichung nachhaltigkeits- und tierschutzpolitischer Ziele.

Name	Vorname	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Adresse	Unterschrift	leer lassen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besichtigt oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 resp. 282 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§146 Abs. 2 StRG). Mitglieder des Initiativkomitees: Tobias Ammann (1985, Grüne Partei Luzern), Noëlle Bucher (1985, Grossstadtrat SP), Kilian Felber (1991, Gestalter Werbetechnik), Lea Felber (1990, Loggipädin), Mirjam Landwehr (1988, Architektin, Grüne Partei Luzern), Armando Martinez (1973, Unternehmer), Ursula Zürcher (1981, Primarlehrerin).

Diese Unterschriftenliste enthält _____ (in Worten: _____) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern. Der Stimmregisterführer.

Publikation im Amtsblatt: 24. September 2016; Ablauf der Sammelfrist: 23. November 2016. Bitte den ganz oder teilweise ausgefüllten Bogen sofort einsenden an **Sentience Politics, Efringerstrasse 25, 4057 Basel**.